

II-5055 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1988 07 21
1011, Stubenring 1

Zl. 16.930/79-I/10/88

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR. Dr. Haider
und Kollegen Nr. 2258/J vom 27.5.1988 betreffend
Zulagen im öffentlichen Dienst

2256 IAB

1988 -07- 26

zu 22581J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Leopold Gratz

Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider und Kollegen Nr. 2258/J betreffend Zulagen im öffentlichen Dienst, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Bevor ich auf die Beantwortung dieser Anfrage eingehe, möchte ich auf die allgemeinen Ausführungen in der Beantwortung der gleichlautenden, an den Herrn Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 2263/J verweisen.

Die in der Beilage zur Anfragebeantwortung angeführten Daten beziehen sich auf den Verwaltungsbereich "Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft" (Zentralleitung und nachgeordnete Dienststellen). Ausgenommen davon ist der Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste".

Zu den Fragen 1 bis 3:

Sämtliche Nebengebühren basieren auf gesetzlichen Grundlagen. Dies gilt auch für die sogenannten "nicht überleitbaren Nebengebühren", die nunmehr ihre gesetzliche Grundlage in Art. XII der 47. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 288/1988, haben. Bezüglich der nachstehend angeführten Grundtypen - ausgenommen Belohnungen und Jubiläumswendungen - besteht bei Verwirklichung des gesetzlich normierten Tatbestandes ein durchsetzbarer Rechtsanspruch.

Die Gewährung von Belohnungen und Jubiläumswendungen liegt im Ermessen des Dienstgebers.

	Höhe der Nebengebühren im Jahr 1987	
	Zentralstelle	nachgeordnete Dienststellen
I. Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen: (§§ 16, 17 und 17 b Gehaltsgesetz 1956)	S 10,516.000	S 73,443.000
II. Nebengebühren für mengenmäßige Mehrleistungen (§ 18 Gehaltsgesetz 1956)	S 724.000	S 794.000
III. Abgeltung für Besonderheiten der Dienstverrichtung (§§ 19a und 19b Gehaltsgesetz 1956)	S 205.000,--	S 5,016.000
IV. Kostenersätze (§§ 20, 20a und 20b Gehaltsgesetz 1956)	S 1,866.000	S 10,365.000
V. Nebengebühren mit Belohnungscharakter (§§ 19 und 20c Gehaltsgesetz 1956)	S 3,151.000	S 14,861.000
VI. Nicht überleitbare Nebengebühren	S 140.000	S 1,506.000

Zu Punkt IV:

In diesen Summen sind keine Reisekosten nach der RGV enthalten.

Zu Punkt VI:

Folgende Gruppen nicht überleitbarer Nebengebühren im Bereich des

- 3 -

Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft:

- 1) Zulagen für Personal ohne Sondervertrag an ADV-Anlagen.
- 2) Vorführungsgelder an der Spanischen Reitschule.

Nicht enthalten in obiger Aufstellung sind die Summen für die Besoldungsansätze der nach Kollektivverträgen entlohnten Bediensteten.

Zu Frage 4:

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Antwort des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst zu Frage 4 der gleichlautenden, an ihn gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 2263/J verwiesen.

Der Bundesminister:

